Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 34 (2017)

Artikel: Evaluation des Risikoorientierten Sanktionenvollugs (ROS)

Autor: Loewe-Baur, Mirjam

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051462

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Evaluation des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS)

MIRJAM LOEWE-BAUR

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 129
1. Einleitung 130
2. Der Modellversuch ROS 131
3. Gegenstand und Ziel von ROS 132
4. ROS-Prozessmodell 133
4.1 Triage 134
4.2 Abklärung 135
4.3 Planung 136
4.4 Verlauf 136
5. Ergebnisevaluation 137
5.1 Ziele 137
5.2 Methode 138
5.3 Ausgewählte Ergebnisse 139
5.3.1 Interraterreliabilität 139
5.3.2 Basisrate und prädiktive Validität 139
5.3.3 Konvergente Validität 142
6. Überlegungen zur weiteren Evaluation 143
7. Aktuelle Entwicklungen und Ausblick 145
Literatur 146

Zusammenfassung

Der Risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS) wurde zwischen 2010 und 2013 im Rahmen eines Modellversuchs in den Kantonen Luzern, St. Gallen, Thurgau und Zürich erprobt und evaluiert. Heute haben die Modellversuchskantone ROS bereits in den Regelbetrieb integriert. Sowohl das Osterschweizer Strafvollzugskonkordat als auch das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweizer Kantone haben entschieden, ROS flächendeckend einzuführen und sind aktuell in der Umsetzungsphase. Vor dem Hintergrund der Verbreitung von ROS kommt den Resultaten der Modellversuchsevaluation eine umso grössere Bedeutung zu. Mit der Ergebnisevaluation wurden zwei Ziele verfolgt:

Die Bestimmung einer Basisrate der Rückfälligkeit *vor* ROS, um eine Wirksamkeitsüberprüfung im Sinne eines Vorher-Nachher-Vergleiches vorbereiten zu können und die Überprüfung der Güte des ROS-Triage-Instruments Fall-Screenung-Tool (FaST). Nach einer kurzen Einführung zu ROS werden im vorliegenden Beitrag die Kernresultate der Ergebnisevaluation erläutert. Zudem werden Überlegungen zur weiteren Evaluation von ROS unternommen und dargelegt.

1. Einleitung

Mit der schrecklichen Rückfalltat von Erich Hauert, welcher 1993 während eines Hafturlaubs die Pfadfinderführerin Pasquale Brumann ermordete, wurde der damals herrschenden Resozialisierungseuphorie ein jähes Ende bereitet. An ihre Stelle trat die gesellschaftliche Forderung nach Sicherung der Allgemeinheit. Als Folge wurden bisher gängige Vollzugsabläufe wie beispielsweise die schematische Bewilligung von Vollzugslockerungen verschärft und die forensische Psychologie bzw. Psychiatrie professionalisiert (Brägger, 2015). In Zürich wurde 1997 der Psychiatrisch-Psychologische Dienst als Abteilung des Amts für Justizvollzug Zürich gegründet, welcher auf deliktpräventive Therapien und Risikoeinschätzungen spezialisiert ist.[1] Die Einrichtung von Fachkommissionen zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern wurde mit der Verankerung im Schweizerischen Strafgesetzbuch im Jahre 2007 (Art. 75a StGB) in allen Kantonen verbindlich. Mit der Annahme der Volksinitiative «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter» im Jahre 2004 kam deutlich zum Ausdruck, dass sich die kriminalpolitische Haltung in der Schweiz geändert hatte.[2]

Trotz Verschärfungen auf unterschiedlichen Ebenen gab es in der Schweiz immer wieder Vorfälle, welche zu kritischen Stimmen gegenüber dem Justizvollzug führten. So auch der Fall des Taximörders[3]: Dieser war vorbestraft und belegte eine suchttherapeutische Massnahme (Art. 60 StGB). Die jahrelange Suchtmittelabhängigkeit verschleierte jedoch die ausgeprägte Gewaltproblematik des Täters, weshalb keine adäquate Inter-

1 http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/organisation/ppd.html, Zugriff am 02.05.2016.

2 Art 123a der Bundesverfassung ist seit dem 1. August 2008 in Kraft.

3 http://www.nzz.ch/prozess-um-wetziker-taximord-1.1248241, Zugriff am 02.05.2016.

vention stattfinden konnte. Im September 2007 hat er vorsätzlich einen Taxifahrer erstochen. Dieser und weitere zum Teil sehr gravierende Vorfälle im schweizerischen Justizvollzug[4] verdeutlichten die Wichtigkeit, Risiken bei verurteilten Straftätern bereits zu Vollzugsbeginn besser zu erkennen, um angemessene Interventionen durchführen zu können. Der Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS) nahm sich diesem Anliegen an.

2. Der Modellversuch ROS

Seit dem Jahr 1987 kann der Bund gemäss dem Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 8 LSMG) Beiträge an die Entwicklung und Erprobung neuer Methoden und Konzeptionen gewähren. Ziel sogenannter Modellversuche ist es, «Grundlagen für Neuerungen im Straf- und Massnahmenvollzug [...] bereitzustellen» (Bundesamt für Justiz BJ, 2008, S. 3).

Die Projektleitung des Modellversuchs ROS lag beim Kanton Zürich. Mit der Einbindung der Kantone Luzern, St. Gallen und Thurgau wurden soziodemografisch unterschiedliche und über die Konkordatsgrenze reichende Gebiete einbezogen.

Die Evaluation des Modellversuchs wurde auf zwei Ebenen durchgeführt, wie dies bei komplexeren Modellversuchen üblich ist (Fink, 2016; Mayer, 2016). Im Rahmen der *Ergebnisevaluation*, durchgeführt durch das Kriminologische Institut der Universität Zürich (Projektteam Christian Schwarzenegger, Patrik Manzoni und Mirjam Loewe-Baur), standen die Wirksamkeit von ROS in Bezug auf die Rückfälligkeit und die Güte von ROS-Instrumenten im Zentrum. Gegenstand der *Prozessevaluation*, durchgeführt durch die socialdesign ag (Projektteam Regula Ruflin, Charlotte Miani, Andreas Dvorak, Reto Jörg und Katja Schnyder-Walser), war die Überprüfung der planmässigen Umsetzung von ROS. Zu beiden Evaluationen liegen Berichte vor, welche auf der Website des Bundesamtes für Justiz eingesehen werden können. Im vorliegenden Beitrag werden ausschliesslich Erkenntnisse der Ergebnisevaluation berichtet (Kapitel 5).

---

4 Eine Übersicht findet sich im Bericht des Postulats Amherd (Bundesamt für Justiz BJ, 2014).

3. Gegenstand und Ziel von ROS

Im schweizerischen Vollzugslexikon wird der Modellversuch ROS folgendermassen definiert (Mayer & Treuthardt, 2014, S. 310):

> «Der Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS) prüft die Durchführbarkeit und Wirksamkeit eines integrierten, institutionsübergreifenden und instrumentengestützten Arbeitsprozesses zur Planung und Durchführung eines rückfallpräventiv ausgerichteten Straf- und Massnahmenvollzugs auf der Grundlage empirischer Wirksamkeitsprinzipien in Vollstreckungsbehörden und Vollzugseinrichtungen der Kantone Luzern, St. Gallen, Thurgau und Zürich.»

Die Definition von ROS beinhaltet zwei Komponenten. Zum einen eine *organisatorische*, indem ein standardisierter, instrumentengestützter Arbeitsprozess definiert wird, welcher sich über sämtliche Vollzugsstufen und Vollzugsinstitutionen erstreckt.[5] Dank eines integrierten Fallführungssystems wird es den Vollstreckungsbehörden erleichtert, den Sanktionenvollzug zu steuern und zu koordinieren.

Zum anderen beinhaltet die Definition eine *inhaltliche* Komponente. Ziel ist es, das Rückfallrisiko von straffälligen Personen zu reduzieren. Dies soll erreicht werden, indem der Sanktionenvollzug an empirisch geprüften Wirksamkeitsprinzipien ausgerichtet wird. Seit jeher ist die wissenschaftliche Überprüfung der Wirksamkeit verschiedener Interventionen Gegenstand kriminologischer Forschung und mit ihr verwandter Gebiete. Aber nicht nur einzelne Interventionen, sondern auch ganze Arbeitsmodelle wurden definiert und bezüglich Wirksamkeit evaluiert. Im Jahr 1990 publizierten Andrews, Bonta und Hodge erstmals das heute sehr bekannte Risk-Need-Responsivity-Modell (RNR-Modell), welches ROS zugrunde liegt. Die drei Komponenten bilden die Pfeiler wirksamer Straftäterbehandlungen.

- *Risikoprinzip (risk-principle):* Das Rückfallrisiko soll systematisch erfasst werden und die Intensität der Behandlung an der Höhe des Rückfallrisikos ausgerichtet werden.

---

5 Siehe dazu Kapitel 4.

- *Bedarfsprinzip (need-principle):* Die Interventionen sollen sich an den kriminogenen Problembereichen[6] orientieren.
- *Ansprechbarkeitsprinzip (responsivity-principle):* Die Intervention sollte mittels Methoden gestaltet werde, die den Klienten maximal ansprechen.

Aus dem Risiko- und Bedarfsprinzip geht hervor, was unter Risikoorientierung zu verstehen ist: Die systematische Ausrichtung des gesamten Arbeitsprozesses am Rückfallrisiko einer Person. Das RNR-Modell gilt als das am besten untersuchte und wirksamste Interventionsmodell (Andrews & Bonta, 2010; Polaschek, Devon L. L., 2012).

Die risikoorientierte Vollzugsarbeit löst jedoch auch Kritik aus. Insbesondere wird sie als Gegensatz zum gesetzlich verankerten Resozialisierungsziel wahrgenommen. Mit dem Fokus auf Risikoorientierung komme der sozialen Integration lediglich eine kleine Bedeutung zu (Gautschi & Rüegger, 2009; Sommerfeld, Calzaferri & Hollenstein, 2006). Unbestrittenermassen ist die Umsetzung der Risikoorientierung gerade im Bereich der Sozialarbeit eine Herausforderung – geht sie doch mit einem Doppelmandat einher: Helfende Integrationsarbeit auf der einen Seite und risikoorientierte Kontrolltätigkeit auf der anderen Seite (so auch von Bebenburg, 2015). Aus einer inhaltlichen Perspektive stehen Risikoorientierung und Resozialisierung jedoch keineswegs in Konkurrenz. Schliesslich kann Resozialisierung nur dann als gelungen betrachtet werden, wenn schwere Rückfalltaten vermieden werden können. Somit ist Risikoorientierung ein wichtiger Teil der spezialpräventiven Resozialisierungsstrategie (Zobrist, 2010).

4. ROS-Prozessmodell

Zur Umsetzung von ROS ist ein strukturierter Prozess von der Falleröffnung bis zum Geschäftsabschluss nötig, in welchen neben der Vollzugsbehörde auch sämtliche Arbeitspartner eingebunden werden (Abbildung 1). Dazu ist ein einheitlicher Gebrauch von Arbeitsinstrumenten und Hilfsmitteln nötig, welcher die Kommunikation und Schnittstellenarbeit zwischen Abteilungen und Institutionen erleichtert

6 Als *kriminogen* werden jene Problembereiche bezeichnet, welche mit der Kriminalitätsausübung in einem Zusammenhang stehen.

(Amt für Justizvollzug Kanton Zürich, 2014; Erb, 2009).[7] Das ROS-Prozessmodell definiert vier Prozessstufen vom Falleingang bis zum Fallabschluss: Triage, Abklärung, Planung und Verlauf.

Abbildung 1: ROS-Prozessmodell (in Anlehnung an rosnet.ch)

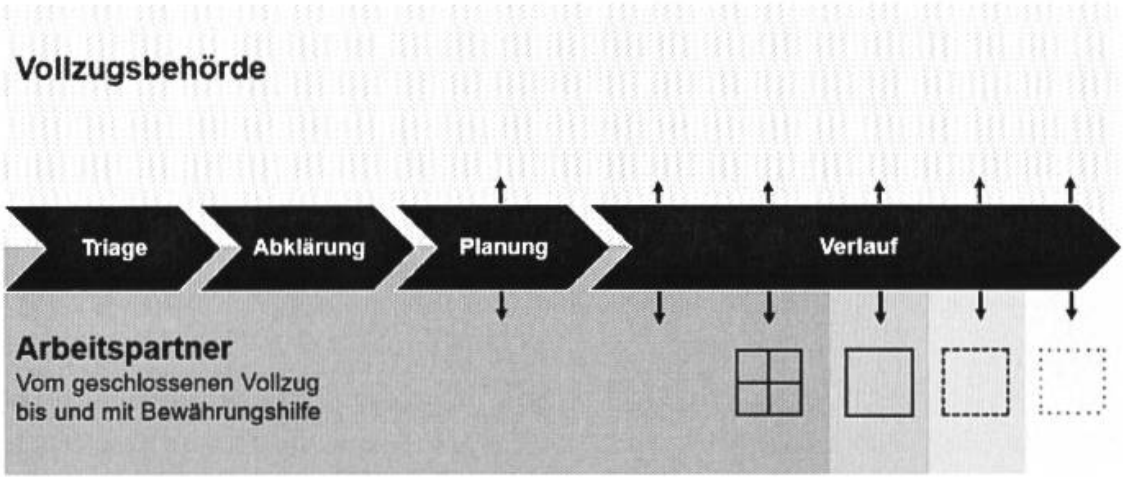

4.1 Triage

Ziel der Triage ist es, Fälle mit einem besonderen Abklärungsbedarf auf effiziente Art und Weise zu erkennen. Es obliegt der kantonalen Vollstreckungsbehörde, «eine Beurteilungsmethode zu entwickeln und diese auch systematisch anzuwenden, welche es ermöglicht, die gefährlichen Vollzugsfälle von den ungefährlichen zu unterscheiden» (Brägger & Graf, 2015, S. 6).

Mit dem sogenannten Fall-Screening Tool, kurz FaST, wurde erstmals ein solches Gefährlichkeits-Triage-System entwickelt, erprobt und evaluiert. Nach Eingang des Falles und Zuweisung zu einer Abteilung wird das FaST durch die fallverantwortliche Person durchgeführt. Insgesamt werden online 18 Items gewertet. Die Items beziehen sich auf die Bereiche «aktueller Entscheid», «Vorstrafen», «zusätzliche problematische Aspek-

7 Die Wichtigkeit eines Schnittstellen-Managements wird auch bei Betrachtung der Resultate einer Befragung zur Situation des Personals im Schweizer Justizvollzug aus dem Jahr 2014 deutlich: Gut 70% der befragten Mitarbeitenden fühlten sich durch die Arbeit mit Kolleginnen und Kollegen und Vorgesetzten beeinträchtigt, weil zu wenig Informationen ausgetauscht wurden. Zudem wirken sich die Eigenschaften der Organisation stärker auf die Arbeitszufriedenheit aus als die Eigenschaften der befragten Person und die Eigenschaften der unmittelbaren Tätigkeit (Isenhardt et al., 2014, S. 112, 131).

te» und «Risikominderung». Die notwendigen Informationen sind grösstenteils dem Strafregisterauszug und dem Vollzugsauftrag zu entnehmen. Wenige Informationen, wie beispielsweise jugendanwaltschaftliche Einträge, werden kantonalen Vollzugsdatenbanken, in Zürich dem Rechtsinformationssystem (RIS), entnommen. Ein umfangreiches Aktenstudium ist demnach nicht erforderlich. Je nach Fall, insbesondere je nach Anzahl Vorstrafen, werden 5 bis 20 Minuten für die Anwendung des FaST benötigt. Die erforderlichen Angaben müssen nicht interpretiert werden, das heisst die Anwendung des FaST setzt keine Fachkenntnisse voraus. Eine einmalige Schulung sowie die Befolgung des FaST-Manuals sind jedoch nötig, um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten.

Die Angaben werden durch das FaST im Hintergrund gewichtet und automatisch zu einem Gesamtwert verrechnet. Dieser Gesamtwert wird mit einem von drei Falltypen assoziiert (Tabelle 1).

Tabelle 1: Falltypen des FaST (Amt für Justizvollzug Kanton Zürich, 2014, S. 25)

Falltyp	Bedeutung
A	Keine oder wenige Hinweise für einen erhöhten Abklärungsbedarf
B	Hinweise für einen erhöhten Abklärungsbedarf in Bezug auf allgemeine Delinquenz
C	Hinweise für einen erhöhten Abklärungsbedarf in Bezug auf Sexual- und/oder Gewaltdelikte

4.2 Abklärung

Der FaST-Falltyp bestimmt das weitere Vorgehen bei der Abklärung, der zweiten ROS-Stufe. A-Fälle werden in der Regel nicht abgeklärt. Bei B-Fällen nimmt die fallverantwortliche Person ein sogenanntes *Fall-Résumé* vor. Dabei werden, insbesondere die risikorelevanten, Fallinformationen strukturiert aus unterschiedlichen Quellen zusammengetragen und so ein Problemprofil erstellt. Dieses gilt als Grundlage für die Vollzugsplanung.

Insbesondere für Abklärungen von C-Fällen wurde mit ROS ein neues Fach-Ressort gegründet: Die Abteilung für Forensisch-Psychologische

Abklärungen (AFA). Sie besteht aus forensisch spezialisierten Psychologinnen und Psychologen, welche bei C-Fällen[8] eine aktenbasierte *Risikoabklärung* mittels einem standardisierten Prognoseinstrument vornehmen. Die Wahl des Instruments ist abhängig von fallspezifischen Gegebenheiten. In einem Fallkonzept stellt die AFA zusätzlich eine Hypothese zum Deliktmechanismus auf. Insbesondere wird untersucht, welche Situationen die deliktrelevante Handlungsmotivation beeinflussen. Auch schützende Faktoren werden berücksichtigt und fliessen in das Problemprofil ein. Die Risikoabklärung ist als strukturiertes klinisches Urteil zu verstehen. Dies bedeutet, dass das Resultat des Prognoseinstruments «nur» ein Teil einer Gesamtwürdigung der Risikoeinschätzung darstellt. Die Risikoabklärung bildet die Basis für ein gemeinsames Fallverständnis aller involvierter Fachpersonen und für die Vollzugsplanung.

4.3 Planung

Das in der Abklärungsphase erstellte Problemprofil zeigt die thematischen Schwerpunkte auf, an welchen die Vollzugsinterventionen ausgerichtet werden sollten. Auf dieser Grundlage und in Erfüllung des juristischen Auftrags plant die fallverantwortliche Person den Vollzug in Absprache mit den Arbeitspartnern (Vollzugseinrichtungen, Kliniken, aber auch Einzeltherapeuten und Betreuende). Sie erstellt eine sogenannte Fallübersicht, welche die Vollzugsplanung visualisiert. Ergeben sich während des Vollzugs Änderungen oder neue Erkenntnisse, werden diese im Problemprofil und allenfalls in der Fallübersicht festgehalten. Sowohl das Problemprofil als auch die Fallübersicht werden sämtlichen Arbeitspartnern zugänglich gemacht.

4.4 Verlauf

Eine inhaltlich fundierte und gut strukturierte Vollzugsplanung nützt nichts, wenn im Vollzugsverlauf keine systematische Überprüfung des Interventionserfolgs stattfindet. Um den Interventionserfolg überprüfen zu

8 Die AFA bietet für A-Fälle sogenannte Risikosprechstunden an, welche die fallverantwortliche Person bei Verdacht auf eine Gewaltprobletik in Anspruch nehmen kann. Ist bei B-Fällen im Problemprofil eine Gewaltbereitschft erkennbar, ist der Einbezug der AFA ebenfalls angezeigt.

können, erstatten die Arbeitspartner der fallverantwortlichen Person regelmässig Bericht. Die Berichterstattung erfolgt standardisiert anhand von Kriterien, welche den Arbeitspartnern vorab bekannt gegeben werden. Je nach Sanktion liegen unterschiedliche Kriterien vor.[9] Zusätzlich zur standardisierten Berichterstattung füllen die Arbeitspartner eine kurze Checkliste aus, mit welcher mittels weniger Fragen ein kritischer Therapieverlauf eruiert werden soll. Der Bericht und die Checkliste werden der fallverantwortlichen Person zugestellt.

Die fallverantwortliche Person überprüft den Bericht mittels sogenannter Verlaufslisten auf Vollständigkeit und Aussagekraft. Die Berichte bilden die Grundlage für Vollzugsentscheide, insbesondere bezüglich Vollzugslockerungen. Gehen aus der Checkliste oder dem Bericht Hinweise auf einen kritischen Vollzugsverlauf hervor, prüft die AFA im Rahmen einer Risikosprechstunde mögliche Massnahmen.

5. Ergebnisevaluation

5.1 Ziele

Im Fokus der Ergebnisevaluation steht die Frage, ob ROS in Bezug auf die Rückfallprävention wirksam ist, das heisst Rückfälle durch ROS verhindert werden können. Eine Voraussetzung für eine solche Überprüfung ist, dass die eingesetzten Instrumente die wissenschaftlichen Gütekriterien der Reliabilität und Validität erfüllen.[10] Gerade bei neu entwickelten Instrumenten ist eine Überprüfung der Güte erforderlich. Dem FaST kommt im ROS-Prozessmodell eine wichtige Rolle zu – bestimmt der Falltyp doch den weiteren Fallverlauf. Zudem handelt es sich beim FaST schweizweit um das erste standardisierte Instrument, welches den weiteren Abklärungsbedarf durch die Vollstreckungsbehörde bestimmt. Aus diesen Überlegungen wurden die Hauptziele der Ergebnisevaluation folgendermassen definiert:

---

9 Definiert sind Auswertungskriterien für die ambulante Therapie, die stationäre Massnahme, die Freiheitsstrafe sowie die Bewährungshilfe, siehe http://rosnet.ch/de-ch/Glossar#42410-auswertungskriterien, Zugriff am 02.05.2016.

10 Die Reliabilität ist ein Mass für die Zuverlässigkeit und Beständigkeit eines Instruments. Die Validität bezieht sich auf die Gültigkeit eines Resultats (misst ein Instrument das, was es zu messen vorgibt?). Eine zufriedenstellende Reliabilität ist Voraussetzung für die Überprüfung der Validität.

- Die Bestimmung einer Basisrate der Rückfälligkeit *vor* ROS, um eine Wirksamkeitsüberprüfung im Sinne eines Vorher-Nachher-Vergleiches vorbereiten zu können.
- Die Untersuchung der Gütekriterien des FaST.

Daraus wird einerseits deutlich, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage zur Wirksamkeit von ROS in Bezug auf die Rückfälligkeit gemacht werden kann. Vielmehr wurde mit der Bestimmung der Basisrate der Rückfälligkeit von Vor-ROS-Fällen die Grundlage für eine Wirksamkeitsüberprüfung geschaffen.[11] Andererseits wird mit der Überprüfung der Gütekriterien des FaST der Schlüsselrolle, welche dem Triage-Instrument zukommt, Rechnung getragen.

5.2 Methode

Zur Beantwortung der beiden Fragestellungen wurden zwei Studien durchgeführt. Bei der *Interraterreliabilitätsstudie* bewerteten drei Personen unabhängig voneinander dieselben 40 Vollzugsfälle mittels FaST, woraufhin die Übereinstimmung der Resultate (A, B oder C) pro Fall überprüft wurde (Kapitel 5.3.1). Nur wenn die Resultate übereinstimmen, also eine gute Interraterreliabilität[12] vorliegt, ist eine Überprüfung der Validität des FaST sinnvoll.

Die *retrospektive Studie* diente dazu, die Basisrate der Rückfälligkeit von Vor-ROS-Fällen zu erfassen sowie die Validität des FaST zu überprüfen. Hierfür wurden 733 Vollzugsfälle mit Geschäftsabschluss der Jahre 2004 und 2005 im Nachhinein mit dem FaST bewertet sowie die Rückfälligkeit der Fälle erfasst (Basisrate und prädiktive Validität, Kapitel 5.3.2). Wo möglich, wurde zudem der Violence Risk Appraisal Guide, kurz VRAG (Harris, Rice, Quinsey & Cormier, 2015), durchgeführt, um die Übereinstimmung mit dem FaST zu überprüfen (konvergente Validität, Kapitel 5.3.3). Der VRAG deckt als Risikoprognoseinstrument betreffend Gewalt- und Sexualstraftaten zwar nur einen Deliktsbereich ab (allgemei-

[11] Die Wirksamkeit soll im Rahmen einer sogenannten prospektiven Studie überprüft werden, siehe dazu Kapitel 6.

[12] Die Interraterreliabilität ist eine Erfassungsart der Reliabilität. Dabei wird überprüft, inwiefern unterschiedliche Anwender eines Instrumentes (sogenannte Rater) auf dieselben Resultate kommen, wenn sie dieselben Daten mit demselben Instrument codieren. Es geht also um die Aussage, wie stabil oder konsistent Messungen zwischen mehreren Ratern sind (Hussy et al., 2013).

ne Delinquenz wird ausgeklammert), doch scheint dies im Hinblick auf das erhöhte politische und gesellschaftliche Interesse an der Verhinderung von Gewalt- und Sexualstraftaten gerechtfertigt.

5.3 Ausgewählte Ergebnisse

5.3.1 Interraterreliabilität

Die Interraterreliabilitätsstudie hat erfreuliche Ergebnisse ergeben. So stimmten die Resultate der drei Personen bei Bewertung der 40 Vollzugsfälle mit dem FaST sehr gut überein (Krippendorff's α = .84). Fälle mit Abweichungen konnten im Nachhinein aufgeklärt werden und hatten nichts mit einer Ungenauigkeit der FaST-Items, sondern mit technischen Ungereimtheiten in der Entwicklungsphase des FaST oder mit komplexen Falldokumentationen zu tun.

5.3.2 Basisrate und prädiktive Validität

Im Rahmen der retrospektiven Studie wurde die Basisrate der Rückfälligkeit nach einem, drei und sechs Jahren Time-at-risk anhand von Strafregisterauszügen erfasst. Demnach wurde Rückfälligkeit als erneute Verurteilung definiert.

Abbildung 2 zeigt für alle drei FaST-Falltypen ein ähnliches zeitliches Entwicklungsmuster auf: Die meisten Rückfälle geschahen innerhalb der ersten paar Monate, danach nahm die Rückfallwahrscheinlichkeit stetig ab. Diese Entwicklung wurde auch bei anderen Schweizer Rückfallstudien beobachtet (Maillard & Zoder, 2015; Storz, 1997). Insgesamt wurden C-Fälle häufiger rückfällig als A- und B-Fälle. Um die Validität des FaST überprüfen zu können, ist jedoch eine differenzierte Betrachtung nach Rückfallart notwendig.

Abbildung 2: Basisraten nach FaST-Falltypen und Time-at-risks

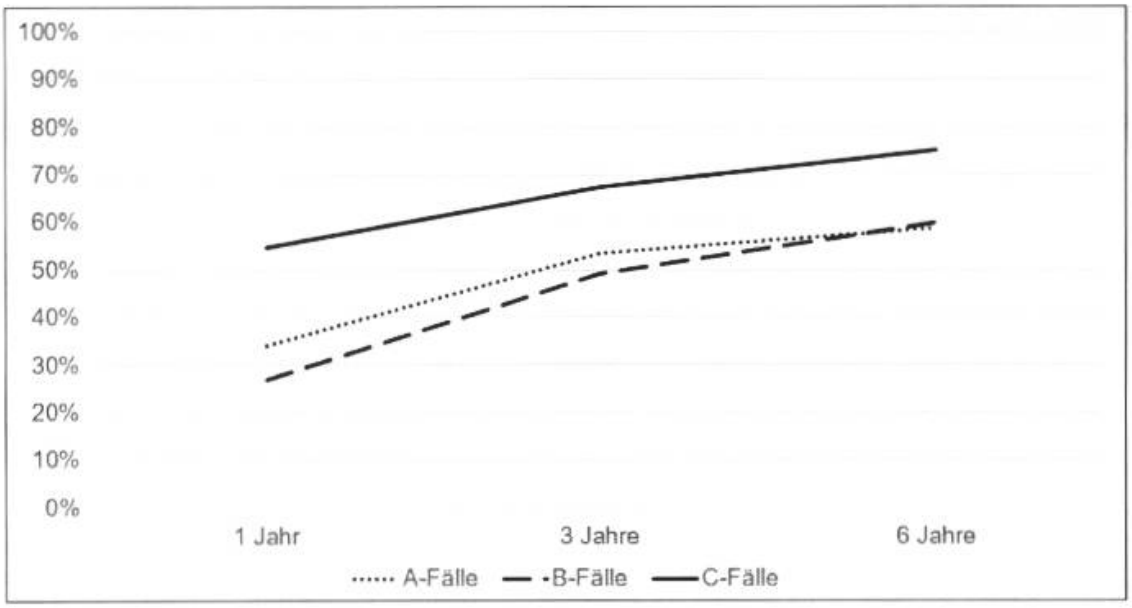

Wie in Kapitel 4.1 erläutert, zeigen die FaST-Falltypen A, B und C den Abklärungsbedarf bezüglich unterschiedlicher Deliktarten auf. Während A-Fälle auf keinen vertieften Abklärungsbedarf hinweisen, sollten B-Fälle hinsichtlich allgemeiner Delinquenz und C-Fälle hinsichtlich Gewalt- und Sexualdelinquenz abgeklärt werden. Aus dieser Konzeption kann abgeleitet werden, dass Personen mit einem erhöhten Abklärungsbedarf ein erhöhtes Risiko bezüglich der Begehung eines Delikts der jeweiligen Deliktart aufweisen. Folglich wurden folgende Annahmen getroffen und anhand der prä-ROS Fälle überprüft.

Tabelle 2: Annahmen bezüglich prädiktiver Validität des FaST

	FaST-Falltyp		
Rückfälligkeit	A	B	C
Keine Rückfälle	✓	×	×
Allgemeine Delinquenz	×	✓	×
G/S-Delinquenz	×	×	✓

Anmerkung: G/S-Delinquenz = Gewalt und Sexualdelinquenz; ✓ = Zusammenhang angenommen; × = kein Zusammenhang angenommen.

Die Annahmen konnten nach einem Beobachtungszeitraum von sechs Jahren teilweise bestätigt werden (Tabelle 3). Der X^2-Test zeigt einen signifikanten Zusammenhang zwischen dem FaST-Falltyp und der Rückfallart auf ($X^2(4) = 10.06$, $p \leq .05$). Damit wird jedoch noch nicht deutlich, welche Merkmalskombination statistisch überzufällig vorkommt. Vielmehr ist hierfür eine Betrachtung der sogenannten standardisierten Residuen notwendig. Befindet sich der Wert unter -1.96 oder über +1.96 handelt es sich um eine überzufällige Merkmalskombination (Field, 2013). Tabelle 3 zeigt, dass C-Fälle signifikant häufiger mit einem Gewalt- oder Sexualdelikt rückfällig wurden als A- und B-Fälle (Residualwert von 2.3), womit die Annahme bezüglich Gewalt- und Sexualdelinquenz bestätigt werden konnte.

Anders sieht es auf den ersten Blick bezüglich der B-Fälle aus. Gemäss Abbildung 3 besteht kein signifikanter Zusammenhang mit Rückfälligkeit allgemeiner Delinquenz (Residualwert von -0.4). Da jedoch sämtliche Straftatbestände, welche nicht Gewalt oder Sexualdelinquenz betreffen dieser Deliktkategorie zugeordnet wurden, handelt es sich um eine sehr heterogene Gruppe von Straftaten. Bei einer nachträglichen Aufschlüsselung dieser Delikte wurde deutlich, dass B-Fälle einen Zusammenhang mit schweren Delikten gegen das Strassenverkehrsgesetz[13] und Vermögensdelikten, nicht jedoch mit leichteren Delikten gegen das Strassenverkehrsgesetz[14] und Delikten gegen das Ausländergesetz aufweisen. Diese Resultate sind kompatibel mit der FaST-Konzeption, wonach B-Fälle insbesondere auf tiefergreifende Problematiken einer Person hinweisen und situative oder Begleitdelikte nicht mit B-Fällen in Verbindung stehen.

[13] Art. 90 Abs. 2, Art. 91 Abs. 1 und 2, Art. 95 Abs. 1 und 2 SVG.

[14] Alle Straftatbestände, welche nicht als schwer definiert wurden.

Tabelle 3: Rückfälligkeit nach FaST-Falltyp, 6 Jahre Time-at-risk

	FaST-Falltyp			
Rückfälligkeit	A *n (%)* *RW*	B *n (%)* *RW*	C *n (%)* *RW*	Gesamt *N (%)*
Keiner	197 (41.4%) 0.5	39 (40.2%) 0.0	12 (25.0%) -1.6	248 (39.8%)
Allg. Delinquenz	231 (48.5%) 0.1	44 (45.4%) -0.4	25 (52.1%) 0.4	300 (48.3%)
G/S-Delinquenz	48 (10.1%) -1.1	14 (14.4%) 0.8	11 (22.9%) **2.3***	73 (11.8%)
Gesamt	476 (100.0%)	97 (100.0%)	48 (100.0%)	621 (100.0%)

Anmerkung: RW = Residualwert;
G/S-Delinquenz = Gewalt und Sexualdelinquenz

5.3.3 Konvergente Validität

Der VRAG konnte bei insgesamt 95 der 733 Fälle angewendet werden. Diese geringe Fallzahl ist darauf zurückzuführen, dass der VRAG nur dann durchgeführt werden kann, wenn bereits mindestens einmal ein Gewalt- oder Sexualdelikt begangen wurde.[15] Zudem war die Aktendokumentation teilweise lückenhaft, so dass der VRAG nicht durchgeführt werden konnte.

Im Hinblick auf eine Validierung des FaST interessierte insbesondere, ob Fälle, bei denen ein VRAG angewendet werden konnte, vom FaST als C-Fall deklariert wurden. Dies müsste gemäss Konzeption so sein – weisen doch C-Fälle auf einen erhöhten Abklärungsbedarf bezüglich Gewalt- und Sexualdelinquenz hin.

[15] Der Anwendungsbereich erstreckt sich von «milden» Gewaltstraftaten wie einfache Körperverletzung bis zu schweren Gewalt- und Sexualstraftaten wie Mord oder Vergewaltigung. Nähere Informationen finden sich bei Rossegger, Gerth und Endrass (2013).

Tatsächlich wurde jedoch gefunden, dass von den 95 VRAG-Fällen 15 A-, 22 B- und 58 C-Fälle resultierten (Tabelle 4). Dieser Befund wirft die Frage auf, ob denn C-Fälle im Durchschnitt höhere VRAG-Risikoklassen aufweisen als A- und B-Fälle. Mit einem durchschnittlichen VRAG-Wert von 5.8 weisen jedoch B-Fälle das höchste Rückfallrisiko auf, gefolgt von den C-Fällen und (5.6) und den A-Fällen (4.5). Die Gruppenunterschiede sind signifikant ($F(2, 92) = 3.8$, $p \leq .05$) wobei sich sowohl A- und B-Fälle als auch A- und C-Fälle signifikant voneinander unterscheiden[16]. Da jedoch kleine Fallzahlen vorliegen, sind die Resultate mit Vorsicht zu interpretieren.

Tabelle 4: Kennwerte des VRAG nach FaST-Falltyp

	FaST-Falltyp			
VRAG	A	B	C	Gesamt
n	15	22	58	95
M (SD)	4.5 (1.4)	5.8 (1.5)	5.6 (1.6)	5.5 (1.6)
Min	2	3	3	2
Max	7	9	9	9

Trotzdem stellt sich die Frage, welche Anlassdelikte zur Durchführung des VRAG führten und ob die Anlassdelikte der A- und B-Fälle als milder einzustufen sind als jene der C-Fälle. Gerade das eher «milde» Gewaltdelikt der einfachen Körperverletzung ist bei den A- und B-Fällen häufig vertreten.[17] Daraus geht hervor, dass das FaST im Bereich der milderen Gewaltdelikte weniger zuverlässig ist als im Bereich der schweren Gewaltdelikte.

6. Überlegungen zur weiteren Evaluation

Mit ROS wurde erstmals der Versuch unternommen, den Sanktionenvollzug in einem strukturierten Prozessmodell zu regeln. Das Konzept der Risikoorientierung zieht sich dabei durch sämtliche Prozessstufen. Durch die retrospektive Studie konnte die erste und für den weiteren Prozess

16 Post-hoc Test Games-Howell beide Male signifikant, $p \leq 0.05$.

17 10 von 15 A-Fällen und 13 von 22 B-Fällen, hingegen nur 11 von 58 C-Fällen.

wegweisende Stufe, die Triagierung mittels FaST, evaluiert werden. Die Resultate der retrospektiven Studie deuten darauf hin, dass mit dem FaST Fälle ausfindig gemacht werden können, die einen erhöhten Abklärungsbedarf bezüglich Gewalt- und Sexualdelinquenz aufweisen. Inwiefern jedoch ROS Rückfälle vermindern kann, wird erst durch einen Vorher-Nachher-Vergleich deutlich werden. Die Erfassung der Rückfälligkeit von ROS-Fällen soll in einer *prospektiven Studie* erfolgen. Dabei ist es wichtig, die Rückfälligkeit nicht losgelöst von anderen Parametern zu untersuchen. Sogenannte logische Modelle sind bei einer ganzheitlichen Betrachtung hilfreich (Century, Rudnick & Freeman, 2010; W.K. Kellogg Foundation, 2004).

Logische Modelle bestehen aus den Elementen Inputs/Aktivitäten, Outputs, Outcomes und Impacts (siehe Abbildung 3). Die Inputs und Aktivitäten, das heisst die Ressourcen, die zur Realisierung von ROS eingesetzt werden, sollen genauso wie die Outputs, also alle ROS-Produkte und -Dienstleistungen, im Sinne eines Monitorings systematisch erfasst werden. Nur so dürfen die eigentlichen Wirksamkeitsvariablen (Outcomes), interpretiert werden. Wurden beispielsweise nicht alle ROS-Dienstleistungen wie geplant umgesetzt, kann dies einen Einfluss auf die Outcome-Variablen haben. Ziel ist es demnach, möglichst viele Drittvariablen unter Kontrolle zu halten. Neben der Rückfälligkeit sollen auch Variablen zum Beruf und Umfeld als Outcome berücksichtigt werden. Schliesslich hat die Umsetzung von ROS auch langfristige und überindividuelle Wirkungen, sogenannte Impacts. Angestrebt werden ein gemeinsames Verständnis von Risikoorientierung im schweizerischen Justizvollzug und eine Professionalisierung der Abläufe. Auch die Überprüfung der Impacts sollte langfristig geplant werden.

Abbildung 3: Programmelemente des logischen Modells und Umsetzung

Programmelemente	Umsetzung ROS
Inputs und Aktivitäten Jegliche Ressourcen, die zur Realisierung eines Projekts eingesetzt werden (Geld, Arbeitszeit, fachliche Kompetenzen etc.)	Monitoring
↓	↓
Outputs Produkte und Dienstleistungen des Programmes (Schulungen, neu entwickelte Instrumente, strukturierte Abläufe etc.)	Monitoring
↓	↓
Outcomes Unmittelbare Wirkungen bei Mitgliedern der Zielgruppe (Veränderungen bei der Zielgruppe)	Soziale Integration: - Rückfälligkeit - Beruf - Umfeld
↓	↓
Impacts Langfristige und überindividuelle Wirkungen	Risikoorientierung im gesamten Justizvollzug Professionalisierung des Justizvollzugs

In Anlehnung an Döring & Bortz, 2016, S.980; W.K. Kellogg Foundation, 2004, S.1

7. Aktuelle Entwicklungen und Ausblick

ROS war eine Antwort auf verschiedene problematische Vorfälle im schweizerischen Justizvollzug. Seit dem Start des Modellversuchs sind nun sechs Jahre vergangen. Das Bedürfnis, den Sanktionenvollzug zu professionalisieren und ein stärkeres Ausmass an Standardisierung zu erlangen, existiert heute mehr denn je. Im Jahr 2014 beriet die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) über «verschiedene Massnahmen und Projekte zur Stärkung der interkantonalen Zusammenarbeit und Koordination im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs» (KKJPD, 2014, S.1). Damit folgt die KKJPD dem

Bericht des Bundesrates zum Postulat Amherd (Bundesamt für Justiz BJ, 2014), in welchem ebenfalls die Notwendigkeit einer weiteren Professionalisierung und Standardisierung im Sanktionenvollzug festgestellt wurde. Als oberstes Ziel fungiert die Verhinderung neuer Straftaten durch Minimierung des Rückfallrisikos. ROS wird als erfolgsversprechender Ansatz zur Erreichung dieses Ziels genannt.

Der politische Rückenwind zur Umsetzung von ROS ist somit vorhanden. ROS wird sowohl im Osterschweizer Strafvollzugskonkordat[18] als auch im Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweizer Kantone[19] flächendeckend eingeführt werden. Die interkantonale Umsetzung ist mit einem grossen organisatorischen Aufwand verbunden. Umso wichtiger ist es, die Evaluation von ROS nicht als abgeschlossen zu betrachten, sondern diese weiterzuführen, neuen Erkenntnissen und Entwicklungen mit genügend Veränderungsmöglichkeiten zu begegnen und so an einer kontinuierlichen Qualitätssicherung zu arbeiten.

Literatur

Amt für Justizvollzug Kanton Zürich (2014). *Schlussbericht Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug ROS.* Zugriff am 02.05. 2016. Verfügbar unter https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/modellversuche/evaluationsberichte/ros-schlussber-d.pdf

Andrews, D. A. & Bonta, J. (2010). *The psychology of criminal conduct* (5th ed.). New Providence, NJ: Lexis Nexis.

Andrews, D. A., Bonta, J. & Hoge, R. D. (1990). Classification for Effective Rehabilitation: Rediscovering Psychology. *Criminal Justice and Behavior, 17* (1), 19-52.

Bebenburg, P. von (2015). Straftäter werden künftig eingestuft. *Frankfurter Rundschau.* Zugriff am 02.05.2016. Verfügbar unter http://www.fr-online.de/landespolitik/rueckfallrisiko-straftaeter-werden-kuenftig-eingestuft,23887878,32671662.html

Brägger, B. F. (2015). Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS). Eine Analyse mit Ausblick. *Jusletter* (9. März 2015), 1-13.

Brägger, B. F. & Graf, M. (2015). Gefährlichkeitsbeurteilung von psychisch kranken Straftätern. Eine Analyse des bestehenden rechtlichen

[18] Beschluss vom 10. April 2015, verfügbar unter http://goo.gl/QPwAtI

[19] Beschluss vom 22. April 2016, verfügbar unter http://goo.gl/JCZmS2

Rahmens und der Praxis der Strafvollzugsbehörden. *Jusletter* (27. April 2015), 1-17.

Bundesamt für Justiz BJ (2008). *Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug. Merkblatt für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller.* Zugriff am 02.05.2016. Verfügbar unter https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/smv/modellversuche.html

Bundesamt für Justiz BJ (2014). *Bericht in Erfüllung des Postulats 11.4072 Amherd vom 15. Dezember 2011; Überprüfung des Straf- und Massnahmenvollzuges in der Schweiz.* Zugriff am 02.05.2016. Verfügbar unter https://goo.gl/V4py6k

Century, J., Rudnick, M. & Freeman, C. (2010). A Framework for Measuring Fidelity of Implementation. A Foundation for Shared Language and Accumulation of Knowledge. *American Journal of Evaluation, 31* (2), 199-218.

Döring, N. & Bortz, J. (2016). Evaluationsforschung. In N. Döring & J. Bortz (Hrsg.), *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften* (5., vollständig überarbeitete, aktualisierte und erweiterte Auflage 2016, S. 975-1036). Berlin, Heidelberg: Springer.

Erb, T. (2009). Vollzugseinrichtungen für Erwachsene. Interner Vollzugsprozess und Vollzugsplan. In K. Mayer & H. Schildknecht (Hrsg.), *Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit* (S. 143-154). Zürich: Schulthess.

Field, A. (2013). *Discovering statistics using IBM SPSS statistics* (MobileStudy, 4. ed.). Los Angeles: SAGE Publications, Inc.

Fink, D. (2016). Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug: Neuerungen entwickeln, erproben und evaluieren. Daniel Fink im Gespräch mit Natascha Mathis. *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie, 1,* 31-38.

Gautschi, J. & Rüegger, C. (2009). Vom Strafvollzug in die Freiheit. Risikoorientierung und Übergangsmanagement: aktuelle Entwicklungen in Bewährungshilfe und Sanktionenvollzug. *SozialAktuell, 41* (12), 21-23.

Harris, G. T., Rice, M., Quinsey, V. L. & Cormier, C. A. (2015). *Violent offenders. Appraising and managing risk* (3. Aufl.). Washington, DC: American Psychological Association.

Hussy, W., Schreier, M. & Echterhoff, G. (2013). *Forschungsmethoden in Psychologie und Sozialwissenschaften* (2., überarbeitete Aufl.). Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg. Verfügbar unter http://dx.doi.org/10.1007/978-3-642-34362-9

Isenhardt, A., Hostettler, U. & Young, C. (2014). *Arbeiten im schweizerischen Justizvollzug. Ergebnisse einer Befragung zur Situation des Personals*. Bern: Stämpfli.

Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (2014). *Grundlagen für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug in der Schweiz.* Zugriff am 02.05.2016. Verfügbar unter http://www.kkjpd.ch/?action=get_file&resource_id=4ff

Maillard, C. & Zoder, I. (2015). *Strafurteilsstatistik 1984–2014. Langzeitbeobachtung des Rückfalls eines Schweizer Geburtenjahrgangs* (Bundesamt für Statistik, Hrsg.), Neuchâtel. Zugriff am 02.05.2016. Verfügbar unter http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.Document.198180.pdf

Mayer, K. (2016). Evaluation von Modellversuchen aus Sicht der Praxisinstitutionen - Notwendiges Übel, unnötiger Aufwand, einmalige Chance? *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie, 1,* 39-44.

Mayer, K. & Treuthardt, D. (2014). Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS). In B. F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon. Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (S. 310-318). Basel: Helbing Lichtenhahn.

Polaschek, Devon L. L. (2012). An appraisal of the risk-need-responsivity (RNR) model of offender rehabilitation and its application in correctional treatment. *Legal and Criminological Psychology, 17* (1), 1-17.

Rossegger, A., Gerth, J. & Endrass, J. (2013). VRAG - Violence Risk Appraisal Guide. In M. Rettenberger & F. von Franqué (Hrsg.), *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren* (S. 141-158). Göttingen: Hogrefe.

Ruflin, R., Miani, C., Dvorak, A., Jörg, R. & Schnyder-Walser, K. *Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug. Schlussbericht Prozessevaluation.* Zugriff am 02.05.2016. Verfügbar unter https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/modellversuche/evaluationsberichte/ros-schlussber-eval-d.pdf

Schwarzenegger, C., Manzoni, P. & Baur, M. (2013). *Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug. Ergebnisevaluation Schlussbericht.* Zugriff am 02.05.2016. Verfügbar unter https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/modellversuche/evaluationsberichte/ros-schlussber-ergebis-d.pdf

Sommerfeld, P., Calzaferri, R. & Hollenstein, L. (2006). *Die Dynamiken von Integration und Ausschluss. Studie zum Zusammenspiel von individuellen Aktivitäten und sozialen Systemen nach der Entlassung aus*

stationären Einrichtungen. Olten: Fachhochschule Nordwestschweiz. Zugriff am 02.11.2015. Verfügbar unter http://www.fhnw.ch/ppt/content/pub/forschungsbericht-projekt-dynint/forschungbericht-projekt-die-dynamiken-von-integration-und-ausschluss

Storz, R. (1997). *Rückfall nach Strafvollzug. Rückfallraten: Kriminalstatistische Befunde zu Wiederverurteilungen und Wiedereinweisungen*, Bern. Zugriff am 02.05.2016. Verfügbar unter https://goo.gl/3RFoO9

W.K. Kellogg Foundation. *Logic Model Development Guide. Using Logic Models to Bring Together Planning, Evaluation, and Action.* Zugriff am 02.05.2016. Verfügbar unter http://www.smartgivers.org/uploads/logicmodelguidepdf.pdf

Zobrist, P. (2010). Risikoorientierung ist resozialisierend. *SozialAktuell, 42* (3), 38-39.